

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn
Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 18. Oktober 1989 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" mit Begründung vom 18. Oktober 1989 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 958, werden westlich anschließend an die vorhandene Bebauung Flensburger Straße 3, 7 und 11 neue überbaubare Flächen für die Errichtung von vier Mehrfamilienhäusern festgesetzt.

Die Änderung des Bauleitplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung, eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

Das Änderungsgebiet liegt im nördlichen Bebauungsplanbereich. Es wird begrenzt im Norden durch die Fußgängerverbindung zwischen Stettiner Straße und Flensburger Straße, im Osten durch die Flensburger Straße, im Süden durch die Lübecker Straße und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 10, Flurstück 958.

Von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange sowie den benachbarten Grundstückseigentümern wurden Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" und die Begründung vom 18. Oktober 1989 liegen vom Tage der Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Attendorn, Bauverwaltungsamt, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 210, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 18. Oktober 1989 als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" einschließlich Begründung vom 18. Oktober 1989 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 a "Schwalbenohl/Himmelsberg" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

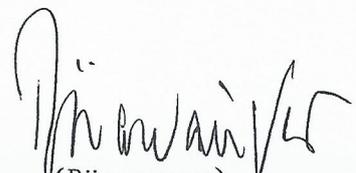
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,

c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 27. November 1989


(Rüenauer)
Bürgermeister

